



Spezielle Bestimmungen 2021

Abweichungen / Ergänzungen zum koordinierten Text der WV-CH Frequenz Rundsteuerung: 492Hz

3.3 Überspannungsschutz

3.31 Wir empfehlen grundsätzlich beim Anschluss an unser Netz Überspannungsableiter vorzusehen. Bei Freileitungsanschluss sind Überspannungsableiter obligatorisch.

5.1 Erstellung und Standort des Netzanschlusses

5.14 Bei Anschlussleitungen innerhalb eines Gebäudes sind die speziellen Bestimmungen der EVA gemäß Anhang, (WV-CH: A5.12) zu beachten.
Die vorgesehenen Standorte des Hausanschlusskastens, Messeinrichtungen und etwelche Schnittstellen, sind auf einem Situationsplan zusammen mit der Inst.-Anzeige zur Genehmigung einzureichen (WV-CH: 5.12, 5.14, 5.15, 5.16)

7.6 Montage der Mess- und Steuerapparate

7.66 Bei allen Messeinrichtungen müssen Reserveplätze vorgesehen werden.

7.9 Messeinrichtungen mit Stromwandler

Messeinrichtungen mit Stromwandler sind gemäß Schema (WV-CH: A7.9) auszuführen.

7.10 Messeinrichtungen ohne Stromwandler

Bei neuen Anlagen sind Messeinrichtungen ohne Stromwandler mit Zählersteckklemmen inkl. Abdeckhauben auszurüsten. Folgende Typen sind zulässig:
Hager 100A: E-Nr.169 027 024 + 169 027 214
Seidl 80A: E-Nr.169 127 309 + 169 027 209

8.5 Anschluss von Wassererwärmer

8.51 Die Freigabezeit für Wassererwärmer bis und mit 400 Liter beträgt 4h. (60°C)
Die Freigabezeit für Wassererwärmer ab 500 Liter beträgt 8h. (60°C)

8.9 Wärmepumpen

8.92 Wärmepumpen mit einer Leistungsaufnahme bis zu 4.0 kW müssen nicht gesperrt werden. Motor und Ergänzungsheizung (Notheizung) sind gegeneinander zu verriegeln.

10 Energieerzeugungsanlagen (EEA)

10.32 Bei EEA besteht die Möglichkeit, den produzierten Strom selber zu nutzen. Dies bedeutet, dass auch Boiler, Wärmepumpen, Speicherheizungen, oder dergleichen am Tag mit eigenem Strom aufgeheizt werden können. Für Anlagenleistungen grösser 30 kVA ist ein NA-Schutz und ein Leerrohr vom Wechselrichter zum Zählerplatz erforderlich.

11 Elektrische Energiespeicher

11.1 Für elektrische Energiespeicher gelten bezüglich Meldewesen, Anschluss und Betrieb die gleichen Bestimmungen wie für PVA im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsnetz. (WV-CH: 11.1)

12 Ladestationen für Elektrofahrzeuge

12.3 Für E-Ladestationen muss eine Sperrmöglichkeit vorhanden sein.
Bei mehreren Ladestationen am gleichen Anschlusspunkt oder in MFH, wird ein Lademanagementsystem mit evtl. separatem Zähler erforderlich. (WV-CH: 12)